

Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule
Schmidt, Stadt Nideggen

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Schmidt, Stadt Nideggen".
2. Er hat seinen Sitz in Schmidt und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 und zwar insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Katholischen Grundschule Schmidt bei Erfüllung ihrer Aufgaben. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.
3. Alle Einnahmen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt.
Auch bei Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an den Kindergarten Schmidt mit der Auflage, daß es ausschließlich für Zwecke dieser Einrichtung verwendet werden muß.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; er entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragung in die Mitgliederliste.

Sie endet

- a) bei Tod,
- b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Sie muß bis zum 30. September eines Jahres beim Vorstand vorliegen und wird mit Ablauf des Jahres wirksam,
- c) durch Ausschluß bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit jährlich DM 6,--
für jugendliche Mitglieder DM 3,--.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 3, Abs. 1 der Satzung.

2. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Er kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt. Er muß zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Auch die Mitglieder des Freundeskreises sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfaßt folgende Punkte:
 - a) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Mitgliederversammlung,
 - b) Jahresbericht des Vorstandes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre),
 - f) Festsetzung des Beitrages,
 - g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - h) Verschiedenes.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Bei Wahlen muß, wenn ein Mitglied dies beantragt, geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die außer ihm der 1. Vorsitzende unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben natürlichen Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihm dürfen höchstens zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums der Katholischen Grundschule Schmidt, Stadt Nideggen, angehören.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der ordnungsmäßig eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt mit den in § 7 unter 2 a - d genannten Personen als geschäftsführender Vorstand die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
2. Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Leistungen des Vereins, sowie über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Kassenprüfer für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.

2. Die Kassenprüfer nehmen einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Dabei hat ihnen der Kassierer jede erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen.
Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Sitzungsteilnahme Dritter

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Stellvertreter,
 - b) der Rektor der Katholischen Grundschule Schmidt, Stadt Nideggen, oder sein Stellvertreter,
 - c) die Mitglieder des Freundeskreises.
2. An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Stellvertreter,
 - b) der Rektor der Katholischen Grundschule Schmidt, Stadt Nideggen, oder sein Stellvertreter.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß § 6, Ziffer 6,
 - b) durch Gerichtsbeschluß, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 7, Ziffer 1 a -d zu Liquidatoren bestellt. Zu ihrer Beschlußfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.
§ 2, Ziffer 4 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 3.2.88. beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen ist.

5168 Niedeggen-Schmidt, den 3.2.88.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7)

Jochen E. L. ...
 Sonja Eder
 Georg Reffers.
 Robert ...
 Bruno ...
 Josef ...
 Beate ...
 N. ...
 M. ...
 M. ...
 D. ...
 R. ...
 A. ...
 Franz ...
 R. ...
 selbst ...

B. ...
 G. ...
 J. ...
 J. ...
 Stephanie ...
 F. ...